Sängergau XV Baden

im DSB

(Badifder Sängerbund e. D.)

Brudisal, Kaiserstraße 10, farieruhe, Klosestraße 1, den 3. Oktober 1942

An alle Sängerkreise, Sängergruppen und Chöre im Sängergau XV Baden.

Liebe Sangeskameraden!

Als stellvertretender Sängergauführer, der für die Dauer der Einberufung des neu gewählten Sängergauführers die Führung des Sängergaues übernommen hat, mache ich folgende Mitteilungen:

I. Organisatorisches:

- 1.) Unser bisheriger, um die Sängersache hochverdienter Sängergauführer Karl Schmitt ist infolge seiner Berufung als Geschäftsführer des Deutschen Sängerbundes nach Ablauf seiner Amtsperiode aus der Führung des Sängergaues Baden ausgeschieden. Ihm wurde beim Gausängertag am 27. September 1942 für seine vorbildliche Führung des Sängergaues während acht Jahren herzlich gedankt. Unsere besten Wünsche begleiten ihn in die Zukunft.
- 2.) An seiner Stelle wurde auf dem ordentlichen Gausängertag in Karlsruhe am 27. September 1942 einstimmig Hauptlehrer Helmut Adolf Schmitt in Kappelrodeck, der jüngste unter den seitherigen Sängerkreisführern, auf den Schild erhoben.
- 3.) Einmütig wiedergewählt wurden:

zum stellvertr. Sängergauführer: Oberstudiendirektor Dr. Münch in Bruchsal, und zu Rechnungsprüfern: die Bankvorstände Bader in Heidelberg und Scheu in Pforzheim.

4.) Der neue Sängergauführer bestätigte sämtliche seitherigen Sängerkreisführer in ihren Ämtern und berief namentlich in die Sängergauführung wieder:

Oberstudienrat Hugo Rahner in Karlsruhe als Sängergauchormeister, Oberregistrator Otto Horn in Karlsruhe als Sängergaukassenwart.

Der Führerrat hat demnach folgende Zusammensetzung:

Sängergauführer: Helmut Adolf Schmitt in Kappelrodeck (z. Zt. Wehrmacht)

Stellvertr. Sängergauführer: Oberstudiendirektor Dr. Josef Münch in Bruchsal, Kaiserstraße 10, Tel. 2746

Sängergauchormeister: Oberstudienrat Hugo Rahner in Karlsruhe, Moltkestraße 15a, Tel. 997

Sängergaukassenwart: Oberregistrator Otto Horn in Karlsruhe, Klosestraße 1, Tel. 1837

5.) Die Geschäftsstelle des Sängergaues, die infolge Einberufung des Sängergauführers zur Wehrmacht eingerichtet ist, führt die laufenden Bundesgeschäfte und befindet sich jetzt

Karlsruhe i. B., Alofestraße 1, Tel. 1837

(Unter dieser Nummer zu erreichen nur in der Zeit von 13.00 bis 14.30 und von 19.00 Uhr ab)

Als Geschäftsführer ist Otto Horn ernannt.

Aller Schriftverkehr geht künftig über die juständigen Sangerhreife

an Sängergau XV Baden im DSB (Bad. Sängerbund e. V.) Geschäftsstelle

karlsruhe i. B.

filosestrafe 1

soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

6.) Gefdäfteverhehr.

Der Schriftverkehr geht nach wie vor von den Vereinen jum juständigen Sängerkreis. Die Sängerkreise werden gebeten, Anfragen usw. der Vereine von sich aus ju ertedigen und nur die wichtigsten Belange, die von grundsätzlicher Bedeutung oder Auswirkung sind, dem Sängergau vorzulegen.

Es muß das Bestreben sein, daß alle Stellen von sich aus kleinere Angelegenheiten selbst entscheiden und erledigen und damit den Schriftverkehr auf ein Mindestmaß herunterbringen. Damit wird Zeit und Arbeit eingespart, die für wichtige Angelegenheiten besser angewandt werden kann.

Also: Vereinfadjung auf allen Gebieten!

II. fulturelles:

- 1.) Mit allem Nachdruck weise ich auf die Mitwirkung unserer Chöre bei der 2. Reichsstraßensammlung des WHW am 24. und 25. Oktober 1942 hin. Jeder einzelne Sänger muß sich dafür verantwortlich fühlen, daß der DSB seine ihm dabei gestellte Aufgabe in Ehren und mit Erfolg löst. Ich verweise auf die Anweisungen in der DSB-Ztg., Heft 8 v. 15. 8. 42 Seite 98/99 und Heft 9 vom 15. 9. 42 Seite 122. Es handelt sich um einen Großeinsatz der deutschen Sängerschaft für das Kriegswinterhilfswerk, zu dem der Führer in so hinreißenden aufrüttelnden Worten aufgefordert hat.
- 2.) Nicht weniger wichtig ist die Mithilfe der Sängerschaft bei Veranstaltungen zu Gunsten des Roten Kreuzes, zur Betreuung der Lazarette, am Tag der Hausmusik usw. Über jede dieser Veranstaltungen muß, abgesehen von der Einsendung der Vortragsfolge, von dem mitwirkenden Chor ein kurzer Bericht an die Geschäftsstelle in Karlsruhe, Klosestraße 1 geschickt werden.
- 3.) Von je der Veranstaltung unserer Chöre auch von Lazarettsingen und dgl. müssen je vier Vortragsfolgen eingeschickt werden.
- 4.) Damit jeder Chor (die Bezeichnung "Verein" soll allmählich wegfallen zugunsten der Bezeichnung "Chor") in Zukunft in der Lage ist, der Partei bei der Ausgestaltung und Durchführung ihrer Feiern zur Seite zu stehen, wird die Sängergauführung sich bemühen, die vier Pflichtlieder der Nation, wie sie vom Leiter des Hauptkulturamtes der NSDAP Pg. Cerff angeordnet wurden, (vergl. Seite 99 und 110 in Heft 8 der DSBZ) den einzelnen Chören als Geschenk zugehen zu lassen. Dann können unsere Chöre als singender Kern- und Vortrupp bei den Gemeinschaftsfeiern der Partei ihre Mitwirkung mit einem erlesenen, zeitnahen Liedgut sich zur Verfügung stellen. Zugleich tragen sie dadurch bei zur Werbung für die Sangessache.

5.) Es ist selbstverständlich, daß jeder Chor die Deutsche Sängerbundeszeitung hält, die als alleiniges amtliches Organ des DSB die Verbindung unter der Sängerschaft Großdeutschlands unterhält und alle amtlichen Anordnungen veröffentlicht. Sie ist nach dem Wegfall der Süddeutschen Sängerzeitung doppelt notwendig.

III. Finanzielles:

Wie beim Gausängertag bekanntgegeben, ist es dringend notwendig, alle Chöre wiederholt auf die rechtjeitige Erfüllung ihrer Beitragepflicht hinzuweisen. Von der Möglichkeit, fäumige Chöre dem DSB zwecks Ausschluß namhaft zu machen, wird Gebrauch gemacht werden, wenn es nicht gelingt, diese künftig zur prompten Beitragszahlung zu bringen. Es kann nicht verlangt werden, daß solche Chöre durch die Sängerkreise, oder gar durch den Sängergau mehrmals gemahnt werden müssen und diese Mahnungen dann vielleicht noch erfolglos bleiben.

Wenn die Chöre durch ihre Sängerkreise mit dem Beitragssoll belastet sind, ist es ihre Psiidit, die Beiträge ungesäumt zu zahlen und damit den übergeordneten Stellen die Möglickeit geben, für eine geordnete Finanzwirtschaft einzustehen.

Einem ausgeschlossen schot ist es bei Strafe verboten, sich gesanglich in der Öffentlichkeit zu betätigen. Darunter rechnet z. B. auch das chormößige Singen in Wirtslokalen und auch die Abhaltung von Chorproben. Eine Wiederausnahme in den DSB ist nur möglich, wenn die rückständigen Beiträge vorher restlos bezahlt sind. Damit ist die Drückebergerei in der Beitragszahlung gegenüber anderen Chören, die ihre Pflicht erfüllen, unterbunden. Sogenannte "zuhende schöre" gibt es hinsichtlich der Beitragszahlung nicht. Der Beitrag ist so gering bemessen, daß es jedem Chor möglich sein muß, ihn aufzubringen.

Die zum Heeresdienst einberufenen **Sünger** sind, wie bekannt, von der Beitragszahlung während dieser Zeit befreit. Sie sind von den Chören namentlich an die Sängerkreise zu melden. Für die wahrheitsgetreuen Angaben haftet der Chorführer und er trägt auch die volle Verantwortung dafür, daß nur Sänger, nicht auch passive Mitglieder als beitragsfrei im Heeresdienst angegeben werden.

Die Zahlung der Beiträge geht nur über den zuständigen Sängerkreis.

Und nun wollen wir uns auch im neunten Jahrzehnt unseres Sängergaues mit alter Liebe und Opferbereitschaft einsetzen für unser deutsches Lied. Aus und mit ihm wollen wir die sittlichen Kräfte unseres Volkes steigern helfen und dadurch beitragen zur Stärkung der Heimatfront und zur Erringung des Sieges.

Mit deutschem Sangesgruß Heil Hitler!

Dr. Münch stellv. Sängergauführer Horn Sängergaugeschäftsführer und Kassenwart